



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Ellen Streitböcker (DIE LINKE)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Bildung und Kultur

Widerspruch und Stellungnahme der streikenden LehrerInnen

Vorbemerkung der Fragestellerin:

In der Antwort auf die kleine Anfrage (Drs. 17/667) weist das Ministerium für Bildung und Kultur darauf hin, dass „das Rechtsmittel des Einspruchs [...] im Disziplinarverfahren nicht vorgesehen“ ist. In einem Artikel der Lübecker Nachrichten vom 06.08.2010 wird die Sprecherin des Ministeriums mit der Aussage zitiert: „Die Betroffenen hatten vier Wochen Zeit, Einspruch einzulegen [...].“

Im Hinblick auf den terminologischen Unterschied steht den beamteten LehrerInnen das Recht auf Widerspruch per Gesetz zu.

1. Wie groß ist der zeitliche Mehraufwand für die Bearbeitung der Disziplinarverfahren gegen die am Streik (03.06.2010) beteiligten beamteten LehrerInnen, wenn ein Betroffener/eine Betroffene von seinem/ihrem Recht auf Stellungnahme und **Widerspruch** Gebrauch macht?

Unabhängig von den in der Presseberichterstattung gewählten Formulierungen sind im Disziplinarverfahren nach dem Landesdisziplinargesetz vom 18. März 2003 (LDG) folgende Beteiligungsschritte der Betroffenen geregelt:

- Unterrichtung über die Einleitung des Verfahrens und Anhörung nach § 20 LDG mit Frist für eine mögliche Stellungnahme von einem Monat
- abschließende Anhörung nach Abschluss der Ermittlungen nach § 30 LDG
- Möglichkeit einer verwaltungsgerichtliche Klage ohne vorherige Durchführung eines Vorverfahrens (Widerspruchsverfahren) nach § 42 LDG

Erfahrungswerte zum zeitlichen Aufwand für die Bearbeitung von Disziplinarverfahren wegen Streikteilnahme von beamteten Lehrkräften liegen nicht vor.

2. Das Ministerium verzichtet laut der Antwort auf die kleine Anfrage (Drs. 17/667) auf eine Gesamtauswertung, die darstellt, wie viele Unterrichtsstunden welche Lehrkräfte versäumt haben. Wie erfolgt die Feststellung des Besoldungsausfalls ohne die Erkenntnis der versäumten Unterrichtsstunden?

Die Unterrichtsstunden, die die einzelnen Lehrkräfte versäumt haben, sind von den Schulleitungen individuell gemeldet worden. Anhand dieser Daten kann im Einzelfall der Besoldungsausfall ermittelt werden. Das Ministerium für Bildung und Kultur hat aus Effizienzgründen lediglich auf eine Berechnung der Gesamtzahl der versäumten Stunden verzichtet, da sie für die individuellen Verfahren nicht relevant ist.

3. Welchen Verwendungszweck sieht das Ministerium für Bildung und Kultur für die Einsparungen im Bereich der Personalkosten durch die möglichen Besoldungsausfälle vor?

Die Minderausgaben wirken sich auf das Lehrkräftepersonalbudget aus, aus dem die Bezüge aller Lehrkräfte zu zahlen sind. Eine abweichende Zweckbestimmung für den entsprechenden Teilbetrag des Budgets ist nicht vorgesehen.